Satzung der Stadt Dortmund
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes
für die Großsiedlung Westerfilde
vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 25 Absatz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III/FNA 213–1) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Großsiedlung Westerfilde beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Stadtbezirk Dortmund - Mengede werden im Ortsteil Westerfilde in der dortigen Großsiedlung städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Dortmund ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen.

§ 2

Festlegung des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet umfasst im wesentlichen die Flächen der Großsiedlung Westerfilde nördlich und südlich der Westerfilder Straße und wird, wie nachfolgend beschrieben, begrenzt:

Nördlich der Westerfilder Straße:

Die Grundstücke und Geschossbaublöcke nördlich, westlich und südlich des Gerlachwegs mit den Nummern 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 (gerade), sowie die Grundstücke an der Speckestrasse mit den Gebäuden von Nummer 4 bis 24 (gerade) in der Gemarkung Westerfilde, Flur 3, auf den Flurstücken 859, 983, 1047, 1050, und 1053.

Südlich der Westerfilder Straße:

Die Geschossbauten und ihre Grundstücke östlich der Mosselde mit den Nummern 6, 8 und 10, sowie die Gebäudeblöcke am Kiepeweg von Nummer 1 bis 13 und von Nummer 14 bis 22 (gerade). Weiterhin die Grundstücke und Geschossbauten an der Straße Zum Luftschacht von Nummer 1 bis 19 (ungerade) und an der Westerfilder Straße das Haus Nummer 33, in der Gemarkung Westerfilde, Flur 3, auf den Flurstücken 521, 522, 532, 548, 549, 565, 957, 958, und 1109.

Ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Infrastrukturgrundstücke.

Zur Orientierung sind die räumlichen Abgrenzungen des Satzungsgebietes im beigefügten Plan dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab sofort beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Burgwall 14, derzeit im Zimmer 134, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
 Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

2. auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW.
 Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 a) diese Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

 b) der Oberbürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

 c) der Form- und Verfahrensmangel wäre gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergäbe.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Satzung der Stadt Dortmund über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Großsiedlung Westerfilde“ in Kraft.

Dortmund, den 14.12.2009

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister